

Abänderungsantrag

der Abgeordneten August Wöginger, Dr. Pamela Rendi-Wagner, MSc. Ing. Norbert Hofer, Mag. Martin Engelberg, Angela Lueger, ~~Hans-Jörg Jenewein, M.A.~~ *Dr. Dignas Felicitas Jenewein*

Kolleginnen und Kollegen

zum Antrag der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Pamela Rendi-Wagner, MSc, Dr. Hannes Jarolim, Angela Lueger Genossinnen und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird (536/A, XXVI. GP)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der oben zitierte Antrag (536/A, XXVI. GP) wird wie folgt geändert:

1. Z 1 lautet:

„1. Nach § 58c Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ein Fremder erwirbt unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 und Abs. 2 Z 1 und 3 bis 7 die Staatsbürgerschaft, wenn er der Behörde (§ 39) unter Bezugnahme auf dieses Bundesgesetz schriftlich anzeigt und durch unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete und gleichwertige Bescheinigungsmittel nachweist, dass er Nachkomme in direkter absteigender Linie einer Person ist, die gemäß Abs. 1 die Staatsbürgerschaft erworben hat oder erwerben hätte können. Die Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.““

2. Z 2 lautet:

„2. § 58c Abs. 4 lautet:

„(4) Die Anzeige, der Bescheid und im Verfahren beizubringende Unterlagen wie insbesondere Zeugnisse, Personenstandsurkunden und Übersetzungen sind gebührenfrei. § 19 Abs. 2 gilt.““

3. Z 3 lautet:

„3. Dem § 64a wird folgender Abs. 30 angefügt:

(30) Der § 58c Abs. 1a und Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 1 XX/XXXX tritt mit 1. September 2020 in Kraft.““

4. Z 4 entfällt.

Begründung:

Zu Z 1 und 2 (§ 58c Abs. 1a und 4):

Österreich bekennt sich auch im Staatsbürgerschaftsrecht zu seiner Verantwortung für die Verbrechen während der NS-Zeit. Als besonderen Ausdruck dieses Bekenntnisses normiert § 58c in der geltenden Fassung einen Sondererwerbstatbestand für die damaligen Verfolgten des Nationalsozialismus. Demnach erwirbt ein Fremder unter erleichterten Voraussetzungen die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn er der Behörde anzeigt, sich als Staatsbürger vor dem 9. Mai 1945 in das Ausland begeben zu haben, weil er Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatte oder erlitten hat. Ebenfalls von der Bestimmung umfasst sind Personen, die in den Jahren vor dem 9. Mai 1945 wegen ihres Eintretens für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt waren oder solche zu befürchten hatten.

Diese Regelung wurde in der Vergangenheit oftmals dafür kritisiert, dass sie nur die in dieser Zeit Verfolgten umfasst, nicht aber deren Nachkommen. Diese Kritik aufgreifend soll dieser Sondererwerbstatbestand durch Einfügung eines neuen Abs. 1a auch auf die Nachkommen in direkter absteigender Linie der Verfolgten erweitert werden. Auch die mit dem Erwerbstatbestand des § 58c Abs. 1 in Zusammenhang stehenden Sonderbestimmungen der Abs. 2 und 3 werden sinngemäß für die erweiterte Zielgruppe übernommen.

Für die Nachkommen in direkter absteigender Linie soll gleichermaßen gelten, dass sowohl die Anzeige selbst als auch der Bescheid sowie die im Zusammenhang mit der Anzeige zu erbringenden Unterlagen gebührenfrei sind. Bei dieser Gelegenheit wird der veraltete Begriff der „Stempelgebühren“ aus dem Gesetzestext entfernt und stattdessen die Terminologie des §§ 57 Abs. 5 und 59 Abs. 5 verwendet.

Da im Rahmen des Verfahrens oft schwierige Fragen zu lange zurückliegenden, insbesondere auch personenstandsrechtlichen Sachverhalten zu klären sein werden, ist die Klarstellung angezeigt, dass der Antragsteller durch Vorlage unbedenklicher Urkunden oder sonstiger geeigneter und gleichwertiger Bescheinigungsmittel initiativ untermauert darlegen muss, dass er in die Zielgruppe der Regelung fällt. In diesem Zusammenhang wird auch vorgesehen, dass § 19 Abs. 2 gilt, da dies einerseits der gelebten Praxis bei Verfahren auf Basis einer Anzeige entspricht und ein mit Verordnung festgelegter Katalog der vorzulegenden Dokumente andererseits auch der Rechtssicherheit des Anzeigers dient.

Die Anwendbarkeit der neuen Regelung des Abs. 1a hängt weder davon ab, dass die Generation der Verfolgten von der Wiedererwerbsmöglichkeit des Abs. 1, noch dass eine dazwischenliegende Generation vom neuen Abs. 1a Gebrauch gemacht hat. Es kann sich daher beispielsweise auch der Enkel eines Verfolgten des neuen Erwerbstatbestandes bedienen, wenn keiner seiner Vorfahren (wieder) Österreicher geworden ist.

Voraussetzung dafür, dass sich ein Nachkomme auf den neuen Erwerbstatbestand des Abs. 1a berufen kann, ist, dass sein Vorfahre unter die Zielgruppe des Abs. 1 fällt. Der Vorfahre muss dabei entweder die Staatsbürgerschaft tatsächlich erworben haben oder sie erwerben hätte können.

Wenn der Vorfahre die Staatsbürgerschaft als Verfolgter tatsächlich wiedererworben hat, ist der Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen im Hinblick auf den Vorfahren jedenfalls erbracht.

In den Fällen, in denen der Vorfahre die Staatsbürgerschaft als Verfolgter nicht wiedererworben hat, soll es – um unsachliche Ergebnisse zu vermeiden – weder schaden, wenn er bereits vor Inkrafttreten des § 58c (BGBl. Nr. 521/1993) verstorben ist, noch wenn er die Staatsbürgerschaft zuvor auf andere Weise erworben oder nie verloren hat. Der Verweis auf § 58c Abs. 1 StbG bedeutet auch nicht, dass sich ein Nachkomme eines Verfolgten nur dann auf den neuen Erwerbstatbestand berufen kann, wenn der Verfolgte (oder ein Angehöriger einer dazwischenliegenden Generation) jemals „Fremder“ war. Maßgebliche Rechtslage für die Prüfung, ob der Vorfahre die Staatsbürgerschaft hätte erwerben können, ist jene zum Zeitpunkt des Erwerbs der Staatsbürgerschaft durch den Nachkommen, dh. jene zum Zeitpunkt der Anzeigelegung (siehe Abs. 2).

Vor dem Hintergrund, dass die allermeisten Verfolgten aus dieser Zeit mittlerweile verstorben und seit dem Ende der NS-Zeit beinahe 75 Jahre vergangen sind, wird in den Fällen, in denen der Vorfahre die Staatsbürgerschaft als Verfolgter nicht wiedererworben hat, an die Nachvollziehbarkeit des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 und Abs. 2 Z 1 und 3 bis 7 kein unverhältnismäßig hoher Maßstab anzulegen sein.

So wird als geeignetes und gleichwertiges Bescheinigungsmittel im Sinne des Abs. 1a für den Nachweis der einzelnen Voraussetzungen beispielsweise eine ausdrückliche schriftliche und glaubwürdige Erklärung des Staatsbürgerschaftswerbers oder einer dritten informierten Person (zu denken wäre dabei vor allem an ältere Verwandte), wonach hinsichtlich des Vorfahren keine Versagungsgründe bekannt sind, ausreichen, sofern im Verfahren auch sonst kein gegenteiliger Hinweis hervorgekommen ist.

Zu Z 3 (§ 64a Abs. 30):

Abs. 30 regelt das Inkrafttreten. Der Vollzug des neuen § 58c Abs. 1a wird die betroffenen Behörden vor große Herausforderungen stellen. Dies zum einen, weil die potentiell angesprochene Zielgruppe sehr groß ist und eine tatsächliche Antragstelleranzahl im mittleren fünfstelligen Bereich durchaus realistisch scheint; zum anderen, weil sich der Vollzug der Bestimmung nicht gleichmäßig auf alle Staatsbürgerschaftsbehörden verteilen, sondern – im Hinblick auf die Zuständigkeit für Staatsbürgerschaftsverfahren von Personen, die nicht in Österreich geboren wurden und ihren Hauptwohnsitz nicht in Österreich haben – das Land Wien (die Magistratsabteilung 35) die Hauptlast zu tragen haben wird. Da die österreichischen Berufsvertretungsbehörden im Ausland für die Entgegennahme der Anträge von im Ausland wohnhaften Antragstellern zuständig sind, wird es auch an ausgewählten österreichischen Botschaften und Generalkonsulaten (insbesondere Tel Aviv, Washington, New York, Los Angeles, London, Canberra und Buenos Aires) zu einem deutlich höheren Arbeitsanfall kommen.

Die Bestimmungen treten daher mit 1. September 2020 in Kraft.

